

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag	7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag	7.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	7.30 – 17.30 Uhr

und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag	7.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag	7.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 80

Donnerstag, 30.01.2025

Nummer 4

**Bekanntmachung
zur vorläufigen Sicherung des von der Gemeinde
Lechbruck am See ermittelten Überschwemmungsgebietes
am Gruberbach bzw. Grubweidachbachs (Gew. III) im
Ortsbereich von Lechbruck, Gemeinde Lechbruck am See**

Die Hochwasserereignisse sowohl der vergangenen Jahre als auch insbesondere des Jahres 2024 haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren. An Gewässern dritter Ordnung können auch die Gemeinden im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und mit dessen Unterstützung die Überschwemmungsgebiete ermitteln, fortschreiben, auf Karten darstellen und den Kreisverwaltungsbehörden zum Zwecke der Information der Öffentlichkeit, der vorläufigen Sicherung oder der Festsetzung übermitteln (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Für den Gruberbach bzw. Grubweidachbach in der Gemeinde Lechbruck am See wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und im anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt. Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten im Maßstab M = 1 : 25 000 schräg dunkelblau schraffiert und eingefasst. Detailkarten im Maßstab M 1 : 2 500 können beim Landratsamt Ostallgäu

und bei der Gemeinde Lechbruck am See während der Dienstzeiten und im Internet unter Lechbruck: Bekanntmachungen, unter www.landkreis-ostallgaeu.de/amsblatt.html sowie im UmweltAtlas Bayern (Naturgefahren) unter Hochwassergefahrenflächen HQ100 eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:
Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG). Ausnahmsweise kann das Landratsamt Ostallgäu abweichend vom genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.
Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben. Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend. Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und

Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG). Im Einzelfall kann das Landratsamt Ostallgäu abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
 2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
 4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
 7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
- Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind. Das Landratsamt Ostallgäu kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn
1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
 2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
 3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die

Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG). Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG). Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar

bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Ostallgäu kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird. In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Ostallgäu höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.buerger-ostallgaeu.de/ueberschwemmungsgebiete>

Marktoberdorf, 24.01.2025

Maria Rita Zinnecker, Landrätin

Eapl.: 41-6451

Bekanntmachung:

Vollzug der Wassergesetze; Grundwasserentnahme für die Trink- und Brauchwasserversorgung des Ortsteils Oberthingau des Marktes Unterthingau sowie für Teile der Stadt Marktoberdorf auf Flur-Nr. 590/3 Gemarkung Oberthingau, Markt Unterthingau (Quelle Mährenleiten)

1. Für die fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen findet am Donnerstag, 13.02.2025, 13 Uhr 30 im Saal Wertach I im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, I. OG, Zimmer-Nr. A 182 ein Erörterungstermin statt.
2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Ostallgäu zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtteilnahme eines Beteiligten (Betroffenen) an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit dem Ende des Erörterungstermins abgeschlossen ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten oder Vertreter, können nicht erstattet werden.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Marktoberdorf, 23.01.2025

gez.

Ulrich Härle

Regierungsdirektor

Eapl: 41-6421-0/1/4

„Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf und dem Schulverband „Grundschule Stöttwang-Westendorf“ vom 13.12.2024“

Zweckvereinbarung zur Übertragung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einschließlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und der Personalverwaltung des Schulverbandes „Grundschule Stöttwang-Westendorf“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Westendorf gem. Art. 9 Abs. 1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 7 und 8 KommZG und Art. 4 Abs. 4 Satz 2 VGemO.

Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf, vertreten durch den Gemeinschafts-vorsitzenden, Bürgermeister Manfred Hauser und dem Schulverband „Grundschule Stöttwang-Westendorf“, vertreten durch den Schulverbandsvorsitzenden, Bürgermeister Fritz Obermaier, wird folgende Zweckvereinbarung gem. Art. 9 Abs. 1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 7, 8 KommZG und Art. 4 Abs. 4 Satz 2 VGemO abgeschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Schulverband „Grundschule Stöttwang-Westendorf“ überträgt der Verwaltungs-gemeinschaft Westendorf die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einschließlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und der Personalverwaltung

(2) Der Schulverband „Grundschule Stöttwang-Westendorf“ überträgt der Verwaltungs-gemeinschaft die zur Erledigung, der nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben, notwendigen allgemeinen Befugnisse. Das Satzungsrecht, mit den sich hieraus ergebenden Befugnissen, verbleibt beim Schulverband.

(3) Die Befugnisse der Schulverbandsversammlung und des Schulverbandsvorsitzenden gem. Art. 9 BaySchFG werden durch diese Zweckvereinbarung nicht berührt.

§ 2 Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Schulverband „Grundschule Stöttwang-Westendorf“ überträgt die Erledigung seiner laufenden Verwaltungsangelegenheiten einschließlich des Haushalts-, Kassen und Rechnungswesens und der Personalverwaltung sowie die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen allgemeinen Befugnisse auf die Verwaltungsgemeinschaft Westendorf.

(2) Die Rechte und Pflichten des Schulverbandes gehen nicht auf die Verwaltungsgemeinschaft Westendorf über.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft hat nicht das Recht, anstelle des Schulverbandes Satzungen und Verordnungen zu erlassen.

(4) Die Befugnisse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorsitzenden gehen nicht auf die Verwaltungsgemeinschaft Westendorf bzw. den Gemeinschaftsvorsitzenden über.

§ 3 Verwaltungskosten

Für die Erledigung der laufenden Angelegenheiten einschließlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und der Personalverwaltung des Schulverbandes wird von der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 15.000,00 € erhoben.

Mit diesem Betrag gelten die Kosten des Verwaltungspersonals, der sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand sowie anfallende Verwaltungsgemeinkosten der Verwaltungsgemeinschaft als abgegolten. Der Verwaltungskostenbeitrag wird entsprechend linearen Tarifentwicklungen im Bereich des TVöD-VKA (ohne Sonderzahlungen) angepasst und hierbei auf volle hundert Euro gerundet. Die Beteiligten gehen davon aus, dass die Leistungen aus dieser Vereinbarung nicht der Umsatzbesteuerung unterliegen. Für den Fall, dass das Finanzamt zu einer gegenteiligen Auffassung gelangt, ist die Verwaltungsgemeinschaft berechtigt, dem Schulverband

zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (auch rückwirkend) in Rechnung zu stellen.

§ 4 Schriftformerfordernis

Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten schriftlich und mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Das Recht der Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

(3) Diese Zweckvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 09.12.2010 außer Kraft.

Westendorf, den 13.12.2024

Verwaltungsgemeinschaft

Schulverband Westendorf „Grundschule Stöttwang-Westendorf“

gez. Hauser

Gemeinschaftsvorsitzender

gez. Obermaier

Schulverbandsvorsitzender

Eapl.: 10-0280.1

Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG); Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG Bekanntmachung

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Yehor Kochura, geb. 16.09.2010

Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Freistaat Bayern gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz Unterhaltspflichtiger: Dmytro Balduk, geb. 02.12.1977 derzeit unbekanntem Aufenthalts

Das Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 22.11.2024 an den Unterhaltspflichtigen kann beim Landratsamt Ostallgäu, Außenstelle Jugendamt in 87616 Marktoberdorf, Georg-Fischer-Straße 18, Zimmer J 006, Erdgeschoss, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Mohr Regierungsdirektor

Eapl.: 21 -UV G434-K-12422

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herr Enver Coştu, Türkeimer Str. 18, 86807 Buchloe z.Zt. unbekanntem Aufenthalts.

Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 27.01.2025, Aktenzeichen 30-1420/OAL TR78, Vollzug der FZV, Grund der Anordnung:

Nichtentrichtung der KFZ-Steuer kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

L. Hehl

Eapl.: 30-1420/OAL-TR78

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Eleftherios Kamtsikis, Abt-Goßwin-Straße 6, 87629 Füssen z. Zt. unbekanntem Aufenthalts. Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15

Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 29.01.2025, Aktenzeichen 30-1420/OAL PX173 wegen Vollzug der FZV, Grund der Anordnung: Änderung der Halterdaten. Kann beim

Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden

eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

L. Hehl

Eapl.: 30-1420/OAL-PX173

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Erwin Wolfgang Korn, Kreuzweg 11, 87645 Schwangau z.Zt. unbekanntem Aufenthalts. Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 22.01.2025, Aktenzeichen 30-1420/OAL MX141, Vollzug der FZV, Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz. Kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Era Berisha

Eapl.: 30-1420/OAL-MX141

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Antonijo Čargar, Alte Steige 1, 87662 Osterzell z.Zt. unbekanntem Aufenthalts. Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 23.01.2025, Aktenzeichen 30-1420/OAL NT343, Vollzug der FZV, Grund der Anordnung: Nichtentrichtung der KFZ-Steuer. Kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Doris Bönsch

Eapl.: 30-1420/OAL NT343

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Antonijo Čargar, Alte Steige 1, 87662 Osterzell z.Zt. unbekanntem Aufenthalts. Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 23.01.2025, Aktenzeichen 30-1420/MOD C1996, Vollzug der FZV, Grund der Anordnung: Nichtentrichtung der KFZ-Steuer. Kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Doris Bönsch

Eapl.: 30-1420/MOD-C1996

Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG); Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG

Bekanntmachung

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Erez Mishiev, geb. 17.03.2013, Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Freistaat Bayern gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz, Unterhaltspflichtiger: Lazar Mishiev, geb. 11.07.1977 derzeit unbekanntem Aufenthalts. Das Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 15.01.2025 an den Unterhaltspflichtigen kann beim Landratsamt Ostallgäu, Außenstelle Jugendamt in 87616 Marktoberdorf, Georg-Fischer-Straße 18, Zimmer J 006,

Erdgeschoss, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Mohr, Regierungsdirektor

Eapl.: 21-UVG-434-M-829

Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG); Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG

Bekanntmachung

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Melek Rauhut, geb. 05.11.2024, Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Freistaat Bayern gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz, Unterhaltspflichtiger: Mehmet Matus, geb. 29.03.1988 derzeit unbekanntem Aufenthalts. Das Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 23.12.2024 an den Unterhaltspflichtigen kann beim Landratsamt Ostallgäu, Außenstelle Jugendamt in 87616 Marktoberdorf, Georg-Fischer-Straße 18, Zimmer J 006, Erdgeschoss, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Mohr, Regierungsdirektor

Eapl.: 21-UVG-434-R-13168

Bekanntmachung des Schulamtes Ostallgäu über die Schuleinschreibung für das Schuljahr 2025/26

Die Schulanmeldung findet in allen Grundschulen im Landkreis Ostallgäu im Monat März statt.

Empfohlener Tag für die Schulanmeldung ist Dienstag, der 25.03.2025. Anmeldetermin, Ort und Zeit werden von der jeweiligen Schulleitung festgesetzt und ortsüblich bekanntgemacht. Die Anmeldung erfolgt an der jeweils zuständigen Sprengelschule.

Anzumelden sind

1. alle Kinder, die am 30. September 2025 sechs Jahre alt sind, also spätestens am 30. September 2019 geboren sind, 1.1. Für Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2025 sechs Jahre alt werden (Einschulungskorridor) und deren Erziehungsberechtigte den Beginn der Schulpflicht nicht auf das kommende Schuljahr verschieben gilt:

Diese Kinder durchlaufen das Anmelde- und Einschulungsverfahren an den Schulen ebenso wie alle anderen Kinder. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse berät die Schule die Erziehungsberechtigten und spricht eine Empfehlung aus. Die Erziehungsberechtigten entscheiden dann, ob ihr Kind bereits zum kommenden oder erst im darauffolgenden Schuljahr eingeschult wird. Möchten die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschieben, müssen sie dies der Schule im Schuljahr 2024/25 bis spätestens 10. April 2025 schriftlich mitteilen. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich! Geben die Eltern bis 10. April 2025 keine Erklärung ab, wird das Kind zum kommenden Schuljahr schulpflichtig.

2. Kinder, deren Beginn der Schulpflicht einmal verschoben wurde oder,

3. die bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass es voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann; bei einem Kind, das nach dem 31.12.2025 sechs Jahre alt wird, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulpsychologischen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird. Ein Antrag auf vorzeitige Einschulung ist spätestens bei der Schulanmeldung zu stellen. Die Erziehungsberechtigten können ein auf Antrag aufgenommenes Kind nach dem 31. Juli 2025 nicht mehr abmelden.

Ein Kind, das am 30. September 2025 mindestens sechs Jahre alt ist, kann für die Dauer des Schuljahres 2025/26 vom

Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Dies gilt auch für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, wenn für diese ein Schuljahr später der Förderbedarf an der Grundschule gedeckt werden kann. Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts verfügt werden. Sie ist noch bis zum 30.

November zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. Die Zurückstellung ist nur einmal zulässig. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gibt es unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen.

Bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheiden die Erziehungsberechtigten, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll. Sie melden ihr Kind an der Sprengelschule, einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ oder an der Förderschule an. Kann der individuelle Förderbedarf an der Grundschule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ nicht hinreichend gedeckt werden und ist eine weitere Festlegung des Art. 41 Abs.5 BayEUG zutreffend, so besucht die Schülerin oder der Schüler eine geeignete Förderschule. Die Aufnahme in die Förderschule setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf sollen sich rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte an einer schulischen Beratungsstelle informieren. Zur Beratung können weitere Personen, z.B. der Schulen, der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sowie der Sozial- oder Jugendhilfe, beigezogen werden.

Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, bei denen nicht mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter deutscher Herkunft ist, nehmen im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, das dem Jahr des Eintritts der Vollzeitschulpflicht vorangeht, an einer Sprachstandserhebung in Kindertageseinrichtungen teil. Besucht das Kind keine Kindertageseinrichtung, führt die Sprachstandserhebung die Grundschule durch, in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist. Kinder, die nach dem Ergebnis der Sprachstandserhebung nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, die für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule notwendig sind, sollen einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besuchen. Die zuständige Grundschule kann ein Kind, das weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und das Kind verpflichten, im nächsten Schuljahr eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen.

Marktoberdorf,

gez.

Zinnecker

Landrätin

Rechtliche Leiterin

gez.

Roth

Schulamtsdirektor

Fachlicher Leiter

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument keine Änderungen mehr vorgenommen werden.